

Übersicht nationale Vorgaben für organisierte Sportaktivitäten



... heisst auch,
sich und andere
schützen

Die Kantone haben die Kompetenz, die Vorgaben für die Sportaktivitäten anzupassen. Bitte entsprechend immer auch die kantonalen Vorgaben beachten. Die folgende Tabelle basiert auf den nationalen Bestimmungen gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage. **Stand: 19.04.2021** (Anpassungen und Änderungen vorbehalten). Trainings und Wettkämpfe sind nur möglich, **wenn dafür Schutzkonzepte bestehen**. Die vorliegende Übersicht fokussiert auf die Schutzvorgaben bei der effektiven Ausübung der jeweiligen Sportaktivitäten. **Es wird empfohlen, sich vor sportlichen Veranstaltungen testen zu lassen oder einen Selbsttest durchzuführen.** Rund um diese Sportaktivitäten gelten selbstverständlich auch alle übrigen Vorgaben gemäss Schutzkonzept.

	NATIONALE VORGABEN			
	KINDER UND JUGENDLICHE MIT JAHRGANG 2001 ODER JÜNGER	BREITENSPORT	LEISTUNGSSPORT ¹	TEAMS AUS LIGEN MIT (SEMI-)PROFESSIONELLEM SPIELBETRIEB ²
TRAINING INDOOR				
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt		Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen mit Maske und 1.5 m Abstand, oder mit 25 m ² Fläche pro Person (15 m ² , wenn Aktivität körperlich nicht anstrengend ist) möglich.	Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen (oder in beständigen Wettkampfteams) möglich.	Trainingsbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich.
Sportaktivitäten mit Körperkontakt				
TRAINING OUTDOOR				
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt		Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen mit Abstand 1.5 m oder Maske möglich.	Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen (oder in beständigen Wettkampfteams) möglich.	Trainingsbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich.
Sportaktivitäten mit Körperkontakt		Grundsätzlich in Gruppen bis max. 15 Personen mit Maske erlaubt, aber in der aktuellen epidemiologischen Situation klar nicht empfohlen.		
WETTKAMPF INDOOR				
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt	Kapazität Infrastruktur berücksichtigen.	Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen mit Maske und 1.5 m Abstand, oder mit 25 m ² Fläche pro Person.	Für Einzelpersonen oder in Gruppen (Anzahl Teilnehmende offen) möglich. Kapazität Infrastruktur berücksichtigen.	Wettkampfbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich.
Sportaktivitäten mit Körperkontakt				
Zuschauende			Ein Drittel der Kapazität, aber max. 50 Zuschauende (Sitzpflicht, 1,5 m Abstand, keine Konsumation).	
WETTKAMPF OUTDOOR				
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt	Kapazität Infrastruktur berücksichtigen.	Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen mit 1.5 m Abstand oder Maske möglich.	Für Einzelpersonen oder in Gruppen (Anzahl Teilnehmende offen) möglich. Kapazität Infrastruktur berücksichtigen.	Wettkampfbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich.
Sportaktivitäten mit Körperkontakt		Grundsätzlich in Gruppen bis max. 15 Personen mit Maske erlaubt, aber in der aktuellen epidemiologischen Situation klar nicht empfohlen.		
Zuschauende			Ein Drittel der Kapazität, aber max. 100 Zuschauende (Sitzpflicht, 1,5 m Abstand, keine Konsumation).	
ÖFFNUNG SPORTANLAGEN				
Sportanlagen Indoor				
Sportanlagen Outdoor				

■ Erlaubt/geöffnet | ■ Mit starken Einschränkungen | ■ Nicht erlaubt/geschlossen

¹ **Leistungssportler*innen:** Sind im Besitz einer Swiss Olympic Card (Gold, Silber, Bronze, Elite) oder Swiss Olympic Talent Card (National, Regional) und/oder sind Angehörige eines nationalen Kaders (die Zugehörigkeit zu einem nationalen Kader legt der jeweilige Sportverband fest). Soweit in einem Sportverband keine Swiss Olympic Cards vergeben werden oder abschliessende Kader definiert sind, sind mit Leistungssportler*innen diejenigen Personen gemeint, die vom betreffenden nationalen Verband regelmässig für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen in ihrer Sportart und Kategorie selektiert werden.

² **Teams aus Ligen mit (semi)professionellem Spielbetrieb:** Gemäss Vorgaben des Bundes kann ein nationaler Sportverband eine Einschätzung abgeben, welche seiner Ligen einen (semi-)professionellen Spielbetrieb haben. Ausschlaggebend ist aber die Einschätzung der Kantone, ob ein Team mit Sitz im Kanton als (semi-)professionell einzustufen ist. Stuft ein Verband eine Liga als (semi-)professionell ein, so gilt dies Einschätzung aufgrund eines Geschlechterautomatismus in der Verordnung automatisch auch für die entsprechende Liga des anderen Geschlechts. Nationale Nachwuchsligen können, sofern sie über ein Schutzkonzept verfügen, Trainings- und Wettkampftätigkeiten durchführen.



Verordnung des Bundes



Swiss Olympic (Covid-19-Dossier, «Sport»)



Gültig ab 19.04.2021